

ZH_OBERGERICHT SB210396 vom 5. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210396

FR: ZH_OBERGERICHT SB210396 du 5 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210396 del 5 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Umfang der Berufung In der Berufungsschrift ist anzugeben, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Der Beschuldigte beantragt die vollumfängliche Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Demgemäss ist das Urteil in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Verletzung des Beschleunigungsgebots Die Verteidigung macht geltend, der Fall sei durch die Staatsanwaltschaft während knapp 7 Monaten unbearbeitet geblieben. Angesichts der geringen Komplexität sei die Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, wie es die Vorinstanz getan habe, sondern zusätzlich förmlich im Dispositiv festzustellen (Urk. 96 S. 2; Urk. 110 S. 3 f.). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gilt in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 S. 61; 373 E. 1.3.1 S. 377; 133 IV 158 E. 8 S. 170). Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 S. 377; 130 I 269 E. 3.1 S. 273; Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.4). Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei

- 7 - gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 S. 61; 373 E. 1.4.1 S. 377 f.; 133 IV 158 E. 8 S. 170; Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.4). Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wird, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1 S. 377 f. mit Hinweisen). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und

wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1303/2018 vom 9. September 2019 E. 1.3 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat sich mit den einzelnen Verfahrensabschnitten detailliert auseinandergesetzt. Sie kam im Wesentlichen zum Schluss, dass zwischen der Strafanzeige vom 30. Oktober 2018 und der Anklageschrift vom 6. März 2020 ein Jahr und 4 Monate vergangen seien. Die Staatsanwaltschaft führte in dieser Zeit verschiedene Einvernahmen und weitere Abklärungen durch und zog verschiedene Akten bei. Sie koordinierte das Verfahren mit dem Statthalteramt Meilen, welches gegen den Privatkläger ein Gegenverfahren wegen Tätlichkeiten führte (Urk. 7/1-4). Ein erster Versuch der Staatsanwaltschaft, mit den Parteien Vergleichsverhandlungen über einen Rückzug der Strafanträge durchzuführen, scheiterte am

E. 2.1

Die Vorinstanz ging zutreffend von der einfachen Körperverletzung als das schwerste Delikt aus. Der Strafrahmen beträgt entsprechend 3 Tagessätze Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe (vgl. Urk. 96 S. 30.).

- 21 -

E. 2.2

Mit Blick auf die Straftat erkannte die Vorinstanz auf eine Geldstrafe. Dies erscheint angemessen und könnte zudem bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht (zu einer Freiheitsstrafe) abgeändert werden. 3. Retrospektive Konkurrenz Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2019 wegen Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG), sowie wegen vorsätzlicher Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) mit 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Die Verurteilung erfolgte nach der vorliegend zu beurteilenden Tat vom 30. Juli 2018, weshalb eine Zusatzstrafe auszufallen ist. 4. Einsatzstrafe: einfache Körperverletzung 4.1. Objektives Tatverschulden Der Tat des Beschuldigten ging wie dargelegt eine Auseinandersetzung voraus, im Rahmen welcher der Beschuldigte den Privatkläger anspuckte und dieser zurückspuckte. Zwar wurde der Beschuldigte erst handgreiflich, nachdem er seinerseits vom Privatkläger angespuckt wurde. Dennoch ging auch die erste Eskalationsstufe (Spucken) vom Beschuldigten aus. Von einer eigentlichen Provokation seitens des Privatklägers kann somit nicht gesprochen werden. In der Folge liess der Beschuldigte die Situation vielmehr noch weiter eskalieren, indem er den Privatkläger zu schlagen versuchte und letztlich gegen die Wand stiess, wodurch dieser die oben angeführten Verletzungen erlitt. Der Beschuldigte fügte dem Privatkläger eine ca. 8 cm grosse Kontusionsmarke mit Rötung und oberflächlicher Hautabschürfung rechts neben der Wirbelsäule auf Höhe der mittleren Brustwirbelsäule, eine Prellmarke und Rötung an der rechten Ferse und einen leichten Druckschmerz am Hinterkopf zu. Aufgrund der schmerzenden Ferse hinkte der Geschädigte mehrere Tage lang. Die objektive Tatschwere ist im Bereich der einfachen Körperverletzung als äusserst leicht zu bezeichnen und die Einsatzstrafe auf 20 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

- 22 - 4.2. Subjektives Tatverschulden Das Motiv des Beschuldigten ist in einer bewussten und gewollten Herabsetzung des Privatklägers zu erblicken. Nachdem ihm dies zunächst durch das Bespucken nicht gelang, weil der Geschädigte dies in gleicher Weise erwiderte, drang er in die Wohnung des Privatklägers und versuchte, ihn zu verletzen, was ihm durch einen Stoss letztlich gelang. Die subjektive Tatkomponente wirkt sich erschwerend aus, weshalb das Tatverschulden letztlich als sehr leicht bezeichnet werden muss. Demnach ist eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen dem Verschulden angemessen. 4.3. Einzelstrafe: Hausfriedensbruch Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die unverschlossene Wohnung des Privatklägers zum Zweck der tätlichen Auseinandersetzung betrat. Diese und damit sein Aufenthalt dauerte nur wenige Minuten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch seine Handlung das Sicherheitsgefühl des Privatklägers in seiner Wohnung erheblich beeinträchtigte, fühlte sich doch dieser hinter der Tür sicher und erschrak er ob des Eindringens des Beschuldigten. Die objektive Tatschwere ist jedoch aufgrund der kurzen Verweildauer gleichwohl als sehr leicht zu werten. Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Wohnung des Privatklägers vorsätzlich zum Zwecke einer tätlichen Auseinandersetzung betrat, was als erschwerend erachtet werden muss. Entgegen der Vorinstanz ist nicht davon auszugehen, dass der Geschädigte dafür den Anlass gegeben hatte, weil er den Beschuldigten zuvor bespuckt hatte. Dies greift zu kurz, handelte es sich doch – wie bereits einleitend zur Körperverletzung erwähnt (E. IV.4.1.) – beim Zurückspucken des Privatklägers um eine Retorsion für das Spucken des Beschuldigten zuvor, weshalb es sich nicht zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Vielmehr erhöht das Motiv für den Hausfriedensbruch – konkret die Absicht, den Privatkläger zu verletzen – das subjektive Tatverschulden.

- 23 - Dem immer noch sehr leichten Verschulden des Beschuldigten erscheint bei isolierter Betrachtung eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen angemessen. 5. Zwischenwürdigung Das rechnerische Total der Einzelstrafen beträgt 60 Tagessätze Geldstrafe. Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass die Taten im gleichen Lebensvorgang begangen wurden und miteinander zusammenhängen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und in Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt hinsichtlich des Hausfriedensbruchs nur moderat um 10 Tagessätze zu erhöhen, womit eine schuldangemessene Strafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Persönliche Verhältnisse In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 96 S. 33 f., 36, Urk. 3/3). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte diese Angaben im Wesentlichen (Prot. II S. 6 ff.). Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren für die Geldstrafe entnehmen.

E. 6.2

Vorstrafen Der Beschuldigte weist folgende Vorstrafen auf (Urk. 100): – Am 16. März 2007 wurde der Beschuldigte vom Corte delle assise criminali di Lugano wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten

bestraft. – Am 18. Juni 2013 wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden wegen Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessät-

- 24 - zen zu Fr. 100.00 und einer Busse von Fr. 600.00 bestraft. Am 14. März 2017 wurde die Probezeit um ein Jahr verlängert. – Am 14. März 2017 wurde der Beschuldigte vom Bezirksgericht Affoltern am Albis wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1-2 SVG) mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 80.00 und einer Busse von Fr. 300.00 bestraft. Die Gewährung des bedingten Vollzugs wurde am 20. September 2019 widerrufen. Die Vorstrafen sind nicht einschlägig und liegen mehrheitlich längere Zeit zurück, jedoch können sie auch nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden. Erschwerend wirkt sich sodann aus, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Taten während laufender Probezeit (bedingte Geldstrafe gem. Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 14. März 2017; vgl. Urk. 109 S. 2) beging. Es rechtfertigt sich eine leichte Straferhöhung. Nicht als Vorstrafe zu berücksichtigen ist der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2019, zu welchem eine Zusatzstrafe auszufallen ist.

E. 6.3

Nachtatverhalten Der Beschuldigte bestritt den Sachverhalt durchwegs und machte geltend, er sei das Opfer und er sei physisch gar nicht in der Lage, die ihm vorgeworfene Tat begehen zu können. Mithin kann dem Beschuldigten kein Geständnis zugutegehalten werden. Das Nachtatverhalten wirkt sich mithin strafzumessungsneutral aus.

E. 6.4

Verfahrensdauer Wie bereits oben ausgeführt bewirkt die Dauer der Untersuchung von 16 Monaten bei einer Gesamtbetrachtung des vorliegenden keine Annahme einer Verletzung des Beschleunigungsgebots. Daran ändert nichts, dass während sieben Monaten keine Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden. Dafür wurden die übr-

- 25 - gen Untersuchungshandlungen umso schneller vorgenommen. Es ist daran zu erinnern, dass nebst dem Beschuldigten und dem Privatkläger auch zwei Zeugen einvernommen und ärztliche Akten eingeholt wurden (Urk. 4/1+5; Urk. 5/1-10). Die Anklageerhebung erfolgte mit 16 Monaten nach der Anzeigeerstattung nicht derart spät, dass der Beschuldigte unnötig lange über die erhobenen Vorwürfe im Ungewissen gelassen wurde. Mithin liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, weshalb unter diesem Aspekt auch keine Strafminderung vorzunehmen ist. Weitere Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich. Insgesamt überwiegen die strafe erhöhenden Faktoren der Täterkomponente (Vorstrafen), weshalb die schuldangemessene Strafe um 20 Tagessätze auf 60 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen ist.

E. 7

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2019 Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung die Unabänderlichkeit des rechtskräftigen Ersturteils verstärkt betont. Eine Zusatzstrafe kann nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind. Dem Zweitgericht ist es nicht mehr möglich, im Rahmen der gedanklich zu bildenden hypothetischen Gesamtstrafe eine andere Strafart zu wählen als das Erstgericht. Die Rechtskraft und Unabänderlichkeit der Grundstrafe kann nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und

Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 StGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurück- zukommen. Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrunde liegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeur- teilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstra- fen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger

- 26 - Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechende Strafe. Ist der Täter nach Ansicht des Zweitgerichts durch ein rechtskräftiges Urteil zu milde oder zu hart bestraft worden, so kann es die seines Erachtens "falsche" Grundstrafe nicht über die Zusatzstrafe korrigieren (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bestrafte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 20. September 2019 wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug i.S.v. Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG und Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 SVG mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 300.–. Die erneute eigene Strafzumessung für diese Taten durch die Vorinstanz (Urk. 96 S. 31 f.) war angesichts der dargelegten Rechtsprechung nicht zulässig. Vielmehr ist die zuvor festgesetzte schuldangemessene Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte hinsichtlich der rechtskräftigen Grundstrafe gemäss Strafbefehl vom 20. September 2019 in Anwendung des Asperationsprinzips um 20 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. Es resultiert mithin eine hypothetische Gesamtstrafe von 80 Tagessätzen Geld- strafe. Entsprechend wäre eine Zusatzstrafe im Umfang von 50 Tagessätzen Geldstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2019 auszufallen. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten jedoch mit einer Zusatzstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe als Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl. Aufgrund des Verschlechterungsverbots hat es dabei sein Bewenden. Lediglich der guten Ordnung halber ist zu bemerken, dass die hiesige Kammer auch dann zu keiner tieferen Strafe gelangen würde, wenn dem Beschuldigten ei- ne Verletzung des Beschleunigungsgebots zugutehalten würde. Eine solche wäre lediglich im Umfang von 10 Tagessätzen berücksichtigt worden.

E. 8

Tagessatzhöhe Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe ist zu berücksichtigen, dass der Beschul- digte AHV-Rentner ist. Er besitzt kein Vermögen, dafür Schulden in Höhe von - 27 - rund Fr. 20'000.– (Prot. II S. 9). Unter Berücksichtigung der relevanten Abzüge erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.– als angemessen.

E. 9

Festsetzung der Busse Für die geringfügige Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB ist eine Busse festzusetzen. Demgegenüber ist – wie bereits erwogen (oben S. 19) – hinsichtlich der Tätlichkeit von einer Strafe (Busse) abzusehen. Bei der Bemessung der Busse ist neben den üblichen Faktoren zur Bemessung des Verschuldens der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen (Art. 106 Abs. 3 StGB). In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen Sachschaden von rund Fr. 20.– für den Bilderrahmen ver- ursachte. Entsprechend liegt der Schaden selbst im Spektrum der geringfügigen Vermögensdelikte im untersten

Bereich. Der Bilderrahmen wurde im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung beschädigt, welche vom Beschuldigten initiiert worden war. Das Tatverschulden wiegt sehr leicht. Zur subjektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Er bezweckte nicht die Beschädigung der Gegenstände, nahm dies jedoch im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung in Kauf. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich entsprechend leicht verschuldensmindernd aus. Für das insgesamt immer noch sehr leichten Verschulden des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 100.– angemessen.

E. 10

Vollzug Zum Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 96 S. 37). Der Beschuldigte weist mehrere Vorstrafen auf. Diese sind zwar nicht einschlägig, doch hielt ihn auch die Verbüssung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe im Jahre 2007 sowie mehrere bedingte Geldstrafen in den Jahren 2013 und 2017 nicht von der Begehung erneuter Straftaten ab. Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2019

- 28 - ist mithin nicht als Vorstrafe zu werten, doch erfolgte die dort beurteilte Tat innerhalb des aktuellen, laufenden Strafverfahrens. Dies alles deutet auf eine erhebliche Uneinsichtigkeit des Beschuldigten hin. Es ist davon auszugehen, dass eine erneute Ausfällung einer bedingten Geldstrafe den Beschuldigten nicht genügend beeindrucken wird, um sich in Zukunft wohl zu verhalten, nachdem bedingte Geldstrafen in der Vergangenheit keine Wirkung zeigten. Mit der Vorinstanz ist dem Beschuldigten daher eine schlechte Prognose zu stellen und die Geldstrafe ist nicht aufzuschieben bzw. sie ist zu vollziehen. Die Busse ist ohnehin zu bezahlen.

E. 11

Fazit Der Beschuldigte ist mithin mit einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. September 2019, sowie mit einer Busse von Fr. 100.–. V. Zivilforderungen Die Vorinstanz verwies das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers auf den Zivilweg (Urk. 96 S. 45). Der Beschuldigte hat die vorinstanzliche Regelung betreffend die Zivilansprüche nur aufgrund seines Antrags auf vollumfänglichen Freispruch anfechten lassen. Eine separate, einlässliche Begründung dieses Punkts erfolgte nicht (vgl. Urk. 98; Urk. 110). Somit ist die vorinstanzliche Regelung mit Verweis auf die entsprechenden Erwägungen (Urk. 96 S. 39 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO) auch heute zu bestätigen. Einer anderen Beurteilung stünde auch das Verschlechterungsverbot entgegen, nachdem der Geschädigte keine Berufung oder Anschlussberufung erhoben hat.

- 29 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die vorinstanzlichen Schuldsprüche werden allesamt bestätigt. Ausgangsgemäss ist somit auch die vorinstanzliche Kostenfestsetzung und -regelung zu bestätigen (Dispositiv-Ziff. 5 - 7; Art. 426 StPO). Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschuldigte, der einen vollumfänglichen Freispruch beantragte, unterliegt mit seiner Berufung – abgesehen von der etwas geringeren Bussenhöhe – praktisch vollständig. Daher sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxismässig auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der Privatkläger hat im Berufungsverfahren keine Entschädigung beantragt. Entsprechend ist auch keine solche zuzusprechen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.